

Der Anteil des Augustiner-Generals Seripando an dem Trienter Dekret über die Rechtfertigung.

Von STEPHAN EHSES.

Ueber diesen Gegenstand wurde bereits in einem früheren Bande dieser Zeitschrift gehandelt,¹⁾ wenn auch in zweiter Linie, da dort das Hauptgewicht auf dem Eintreten Seripando's für Johann Gropper und seine vermittelnde Rechtfertigungslehre lag. Seitdem konnten weitere wertvolle Quellen herangezogen werden, namentlich aus dem eigenhändigen Nachlasse Seripando's in der Nationalbibliothek zu Neapel, besonders in Cod. IX. A. 26 und IX. A. 50, wodurch es möglich wird, die mühevollen, hingebenden und mit manchen Ueberwindungen verbundene Arbeit des Augustiner-Generals fast Tag für Tag zu verfolgen und ein abgerundetes Bild davon zu entwerfen. Auf das früher Gesagte soll nur kurz zurückgekommen und auch diesmal das rein dogmatische Gebiet weniger betreten werden, so sehr sich auch der Nachweis lohnen dürfte, in wie hohem Maasse Seripando bei der ganzen Rechtfertigungslehre in den Wegen wandelt, die Johann Gropper gezeigt, und die Beweisgründe geltend macht, die Gropper verwendet hatte.

Der erste Dekretsentwurf vom 24. Juli 1546, den die am 15. Juli gewählten vier Deputierten vorlegten, verschwand be-

¹⁾ Bd. 20, 175 ff.

kanntlich bald von der Tagesordnung¹⁾; Seripando, der am 17. August seine Ansicht in der Kongregation äussern sollte, erklärte, dies schriftlich tun zu wollen und tat es dann auch in der Weise, dass er zu einer Abschrift des Entwurfes seine Bemerkungen an den Rand setzte.²⁾ Er tadelte gleich vielen andern Form und Sprache der Vorlage, die mehr dem gelehrten Vortrage eines Professors als einer beschliessenden Kirchenversammlung angepasst seien. Bei den sachlichen Einwänden bezieht er sich wiederholt auf das Kölner Provinzialkonzil vom Jahre 1536 und gibt wörtlich eine Stelle aus S. 237, die sich aber nicht in den Statuta dieses Konzils, sondern in Johann Groppers Enchiridion in der Abhandlung de confessione findet.³⁾ Auch eine dort angezogene Stelle aus Augustinus de doctr. Christ. 1, 18 nimmt er in fast unveränderter Fassung herüber.

Doch wie gesagt, jener erste Entwurf sagte allgemein nicht zu; Seripando und andere Theologen erhielten von Kardinal Marcello Cervino, dem zweiten Präsidenten, den Auftrag, auf Grund der vorausgegangenen ausgedehnten Erörterung andere Entwürfe auszuarbeiten. Demgemäss legte Seripando am 11. August eine erste, am 19. August eine nach Cervino's Wünschen umgestaltete zweite Fassung vor, die dann in der früher⁴⁾ geschilderten Weise, wenn auch zu ge-

¹⁾ Derselbe steht bei Theiner, Acta concilii Tridentini 1, 203 bis 209; neue kritische Ausgabe im 2. Bande unserer Konzilsakten.

²⁾ Original zu Neapel IX. A. 26 f. 11 flg.; die Akten schweigen darüber, weil die General-Kongregationen später nicht mehr auf den Entwurf vom 24. Juli zurückkamen, und so bleibt es zweifelhaft, ob Seripando diese Aufzeichnungen nur zum eigenen Gebrauch gemacht oder auch den Präsidenten oder Deputierten eingehändigt hat.

³⁾ Die Verwechslung ist entschuldbar, da das Enchiridion in den Drucken regelmässig mit den Canones des Kölner Konzils vereinigt wurde. Seripando benützte wahrscheinlich die Ausgabe von 1538; in der uns vorliegenden von Venedig 1543 steht die Stelle auf f. 169^r und lautet bei Gropper: „Respondemus, nos nequaquam inficiari, fidem remissionis peccatorum, quam in nobis efficit Spiritus Sanctus, omnino necessariam esse in poenitente, qui velit clavium fructum percipere.“ Seripando lässt den Eingang fort und zitiert in direkter Rede: „Fides remissionis“ etc., wodurch die Stelle doch eine etwas veränderte Färbung erhält. — Da Johann Groppers Bruder Kaspar in Begleitung des Andreas Masius gegen Ende 1546 durch Trient reiste, ist wohl möglich, dass damals nähere Beziehungen zwischen Seripando und den „Kölnern“ angebahnt oder auch fortgesetzt wurden. Röm. Quartalschr. 21, 52 f.

⁴⁾ R. Quartalschrift 20, 179.

ringer Zufriedenheit Seripando's selbst, bei der Niederschrift der zweiten Dekretsvorlage vom 23. September 1546 gleichsam als Grundtext diente.¹⁾ Ueber dieses sogenannte *secundum decretum de iustificatione*²⁾ tagten nun zunächst wieder am 27., 28. und 29. September die Theologen, hierauf vom 1. bis zum 12. Oktober die Väter in den General-Kongregationen.

Mit der Teilung in Doktrin und Canones war nunmehr die ansprechende Form gefunden, und auch was den dogmatischen Gehalt betraf, ging man mit der ernstesten Ueberzeugung an die Beratung, dass dieser Entwurf zu vollkommenem und würdigem Ausdrücke der katholischen Lehre über die Rechtfertigung führen müsse. Die Redner sahen eine Ehre und Pflichterfüllung darin, zu dem Werke ihren Beitrag zu leisten, sei es in der sprachlichen Feile, in der Schärfe der theologischen Terminologie, sei es im Aufbau der Beweise aus Bibel, Vätern oder Konzilien. Auch nach Rom hatten die Legaten Abschriften des Entwurfes gesandt, und von den Theologen der Kurie, namentlich von dem Magister sacri Palatii (Bartholomaeus Spina) liefen Gutachten über das *Decretum secundum* ein. Desgleichen von Kardinal Reginald Pole, dem dritten Präsidenten, der sich aber Ende Juni krankheitshalber aus Trient in die Umgegend von Padua zurückgezogen hatte. So häufte sich bis zum 12. Oktober eine Fülle von Vorschlägen und Anträgen auf, von denen kaum ein Satz des Vorwortes, der elf Kapitel und einundzwanzig Canones unberührt blieb und die eben durch ihre Menge den Blick auf das Ganze zu trüben drohten. Wenigstens bedurfte es längerer Arbeit in ungestörter Ruhe, ehe dieses weite Feld bald sich wiederholender, bald sich widersprechender Ansichten geprüft und für die Umarbeitung des Dekretes verwendet werden konnte.

Auch Seripando schrieb seine Vorschläge und Ausstellungen zu dem Entwurfe nieder, wieder wie früher mit seiner sorgfältigen, fast zierlichen Perlschrift an den Rand, trug aber, als er am 8. Oktober zu Worte kam, nicht diese Kleinarbeit vor, die er vielmehr zu den Akten gab, um die Väter, die seit Wochen nichts

¹⁾ Beide Stücke werden im 2. Bande der Konzilsakten zum Abdruck gelangen.

²⁾ Desgleichen. Man sehe einstweilen Theiner 1, 220—225.

anderes gehört hatten, nicht unnötig zu ermüden. Occidit enim, so zitiert er aus Juvenal, miseris crambe repetita magistris. Was Seripando der Kongregation am 8. Oktober in Wirklichkeit vortrug, war ungleich bedeutsamer; er warf nämlich, wie wir wissen, in aller Deutlichkeit die Frage über die doppelte Gerechtigkeit, die *iustitia inhaerens* und die sogen. *imputata* auf, und beantragte dringend, dass das Konzil zu dieser Rechtfertigungslehre der *Colonienses*, wie man diese theologische Richtung nach ihrem Hauptvertreter Johannes Gropper kurz bezeichnete, Stellung nehme und Beschluss fasse.¹⁾

Neben dieser durch Seripando mit sicherer Sachkenntnis gestellten Frage hob sich eine zweite von nicht geringerem Gewicht aus den bisher laut gewordenen Stimmen heraus, nämlich nach der *certitudo gratiae*, nach der Heilsgewissheit des Christen, die bekanntlich von den Neuerern in Deutschland als grundlegender Kernsatz ihres ganzen Lehrgebäudes aufgestellt worden war. Mit grossem Geschick schloss daher der erste Präsident de Monte am 12. Oktober 1546 die Diskussion über den Entwurf vom 23. September mit dem Vorschlage, jetzt diese beiden Fragen in Beratung zu nehmen, erst durch die Theologen, dann durch die Väter, damit in der Zwischenzeit die Hunderte von Zensuren über jenen Entwurf gesammelt, gesichtet und sachgemäss berücksichtigt werden könnten.²⁾

Den Hauptteil dieser Aufgabe legte nun Kardinal Cervino, der zweite Präsident, dem namentlich die dogmatischen Stoffe zustanden, während de Monte die kanonistischen vorzog, wieder auf die Schultern Seripando's, den er ersuchte, das Dekret über die *iustificatio* nach den Vorschlägen, die er begründet finde, umzuändern, die unbegründeten auszuschneiden und als unbegründet

¹⁾ Vergl. Röm. Quartalschr. 20, 180 flg.; über Text und Drucke dieser Rede a. a. O. 181 Anm. 2. Der zweite Teil des Votums vom 8. Oktober, den Seripando nicht verlas, sondern schriftlich überreichte, steht nicht in den Akten Massarelli's, sondern autographisch zu Neapel IX. A. 26 f. 27^r flg. und wird im 2. Aktenbande dem Hauptvotum beigegeben werden.

²⁾ Ueber diese Kongregation vom 12. Oktober und die Rede des Kardinals de Monte, die ein sehr eindrucksvolles Stimmungsbild der konziliaren Strömungen entwirft, sehe man Conc. Trid. 1, 106–108 und den 2. Aktenband mit dem Schreiben des Bischofs de Nobilibus von Accia auf Corsica an den Senat von Lucca.

nachzuweisen. Und weil dies nur auf Grund der authentischen Akten des Konzilssekretärs Angelo Massarelli geschehen konnte und selbst wieder ein ausgedehntes Schreibwerk erforderte, erhielt Massarelli den Auftrag, dem Augustinergeneral als Sekretär zur Hand zu gehen. Wir erfahren dies aus eigenhändigen Aufzeichnungen Seripando's, der das nun beginnende Verfahren mit folgenden Worten beschreibt: „Täglich kam der Sekretär am frühen Morgen zu mir, und nachdem die überaus grosse Menge der Zensuren geprüft war, habe ich nach der überwiegenden Mehrzahl derselben das Dekret umgearbeitet und zu denjenigen, die ausser Acht blieben, die Antwort geschrieben. Dies geschah von heute bis zum 4. November.“¹⁾

Auch für Massarelli brachte diese Anordnung doppelte Tageslast, da er ja auch den Kongregationen der Theologen beiwohnen musste. Aber er leistete seinen Teil mit einem Pflichteifer, der seinen Beruf zum Sekretär unverkennbar macht. „Mehr als genug,“ so schreibt er u. a. zum 19. Oktober 1546,²⁾ „habe ich an den Bemerkungen über das Rechtfertigungsdekret gearbeitet, mit dem Kardinal (Cervino) bis zur dritten Abendstunde.“³⁾ Wir können die Methode, die hierbei befolgt wurde, genau feststellen. Massarelli schrieb die Vota sämtlicher Väter, die in den Kongregationen vom 1. bis zum 12. Oktober gesprochen hatten, von neuem nieder, und zwar nicht eilig, wie während der Sitzung, sondern in kalligraphischer Reinschrift, aber sehr enge, um alles gut beieinander zu haben, jeden Satz in neuer Zeile, um dem Auge feste Anhaltspunkte zu bieten; bei den einzelnen Sätzen wurden dann noch die Namen derjenigen späteren Sprecher beigefügt, die der gleichen Ansicht waren.⁴⁾ Ganz ähnlich verfuhr er mit den Voten aus den Kongregationen der Theologen vom 27. bis zum 29. Sep-

¹⁾ Neapel, Nationalbibliothek VII. D. 12 f. 57; Conc. Trid. 2, 430 (im Druck). Das Verfahren begann nach diesen Aufzeichnungen am 25. Oktober; da aber Massarelli in seinem Tagebuche (Conc. Trid. 1, 581 flg.) schon vom 20. Oktober an fast Tag für Tag über seine Besuche und Arbeiten bei Seripando berichtet, muss wohl das Anfangsdatum bei Seripando auf einem Irrtum beruhen, und es dürfte etwa statt 25 zu lesen sein 15, da ja die Sache bereits am 12. Oktober 1546 beschlossen war.

²⁾ Conc. Trid. 1, 580.

³⁾ Gegen 9 Uhr abends.

⁴⁾ Arch. Vatic., Conc. 62 f. 530—535.

tember, wobei er hier wie dort bald seine eigenen Sitzungsprotokolle, bald auch Originalvota zugrunde legte, die dann zum Teil verloren gingen.¹⁾

Der nächste Akt bestand nun darin, dass man diese Menge von Ansichten und Aenderungsvorschlägen sachlich ordnete und nach dem laufenden Texte der Vorlage vom 23. September zusammenstellte. Diese Arbeit, die zuerst Massarelli in kleinerem Umfange vornahm, wurde dann von ihm und dem Kardinal Cervino, der den grössten Teil eigenhändig niederschrieb, im weitesten Umfange durchgeführt, zuletzt nochmals von Massarelli durch die Hände genommen und stellte nun wieder den ganzen Apparat aller Kongregationen vom 27. September bis zum 12. Oktober in anderer Fassung dar, indem die einzelnen Bemerkungen, die sich auf die Einleitung des Dekretes, auf die elf Kapitel des Textes wie auf die einundzwanzig Canones bezogen, in ebenso vielen Abschnitten zusammengetragen und mit den Namen ihrer Urheber versehen waren.²⁾

Wenn uns bei diesem Zweige der Vorbereitung für ein verbessertes Dekret die Hand und die Mitwirkung Seripando's nicht deutlich begegnen, so liegt das nicht daran, dass er sich dieser Art eines mühevollen Schreibwerkes entziehen wollte, sondern daran, dass ihm in Teilung der Arbeit eine gleichartige Aufgabe zugefallen war. Oben wurde von den Zensuren des Dekretes vom 23. September gesprochen, die durch den Magister sacri palatii und andere römische Theologen eingesandt wurden. Diese Stücke nahm nun Seripando vor und zog sie aus, ganz wie es mit den Trienter Voten geschehen war; die sorgfältigen eigenhändigen Aufzeichnungen sind uns wieder zu Neapel erhalten, in zwei Blättern³⁾, von denen das eine den Titel führt: *Censurae decreti secundi de iustificatione, M(agistri) S(acri) P(alatii) cum th(eo-*

¹⁾ L. c. f. 537—539.

²⁾ Das Konzept von Massarelli steht *Conc.* 62 f. 546/7; das zweite, fast ganz von Cervino's Hand, das. f. 548—557; die letzte Fassung *Conc.* 125 p. (nicht fol.) 258—279. Diese letzte ist mit leichten Aenderungen auch in *Conc.* 117 f. 154—159 enthalten und hier von Theiner I, 239—245 als Vorlage benützt worden. Die Namen stehen jedoch nur in *Conc.* 62 und fehlen daher bei Theiner.

³⁾ *Bibl. Nazion.* IX. A. 26 f. 40^r und 41^v.

logis) Romanis, das andere: Censurae decreti secundi Rom. de iustificatione. Auch das Votum, das Kardinal Pole am 9. Oktober 1546 aus Padua nach Trient sandte¹⁾ und das an der Ansicht des vor vier Jahren verstorbenen Kardinals Contarini über die doppelte Gerechtigkeit festhielt, scheint dem Augustinergeneral überwiesen worden zu sein; denn obwohl Massarelli dasselbe am 16. Oktober abschrieb,²⁾ ist es uns nicht in den Konzilsakten, sondern nur in dem Farrago Seripando's und den davon genommenen Abschriften erhalten;³⁾ ausserdem hat dieser dem Stücke eine eigene eingehende Behandlung gewidmet, die in einem andern Bande des Nachlasses zu Neapel auf uns gekommen ist.⁴⁾ Ganz aus eigenem Antriebe scheint endlich Seripando noch mit seinem Ordensgenossen Christophorus Patavinus, der i. J. 1551 sein Nachfolger im Generalate werden sollte und zu den besten Theologen des Ordens gehörte, in Verbindung getreten zu sein; denn obschon derselbe am Konzil nicht teilnahm, findet sich von ihm in Seripando's Farrago ein längerer Traktat über die Rechtfertigung im genauen Anschlusse an die erste Trienter Proposition hierüber.⁵⁾

Es scheint, dass dieser gesamte Apparat in der Hauptsache bis zu der langen Abendsitzung am 19. Oktober⁶⁾ zu Ende kam; denn am 20. begannen Seripando und Massarelli die Redaktion des neuen Entwurfes. Am ersten Tage wurde die Einleitung verfasst, an den folgenden, immer in den Morgenstunden, der weitere Text; am 24., nach einem starken Schneefall, meldet der Sekretär, das Dekret sei fertig; am 25. kamen die Canones an die Reihe bis zum 31. Oktober, der den Abschluss des Ganzen brachte.⁷⁾ Massarelli spricht dabei von dem Augustinergeneral und sich selbst in der Mehrzahl: aptavimus, complevimus usw.; auch hat er an

¹⁾ Quirini, Epistolae Reg. Poli 4, 200.

²⁾ Conc. Trid. 1, 580.

³⁾ Neapel IX. A. 50 f. 318—321; Arch. Vatic. Borgh. 1, 892 f. 237 bis 241; Bibl. Vatic. Barb. lat. 806 f. 225—228 etc.

⁴⁾ Bibl. Nazion. VII. D. 12 f. 35 und 36: Judicium Poli de decreto secundo proposito de iustificatione.

⁵⁾ Neapel IX. A. 50 f. 322—332; ebenso in den römischen Kopien. Vgl. auch den 2. Band der Trienter Akten bei Nr. 218. Die sämtlichen hier behrührten Stücke wurden der Sammlung der Konzilstraktate zugewiesen.

⁶⁾ S. oben S. 7.

⁷⁾ Conc. Trid. 1, 581—583.

dem fertigen Entwurfe, von dem wir unten hören werden, durch die Randglosse: „Generalis Eremitarum et ego“ sein Anrecht zur Geltung gebracht, und das soll ihm auch hier nicht geschmälert werden, wie auch Seripando selbst seinem Mitarbeiter volle Gerechtigkeit widerfahren lässt.¹⁾ Doch tut man der Persönlichkeit Massarelli's, wie sie sich durch die ganze Konzilszeit kundgibt, keinen Abbruch durch die Annahme, dass sein Teil an der gemeinsamen Arbeit über die Tätigkeit eines emsigen und aufmerksamen Sekretärs im gebräuchlichen Sinne nicht hinausgegangen ist.

Wie nachdrücklich und gründlich dagegen Seripando sich seiner Aufgabe entledigte, sehen wir wieder aus seinen Aufzeichnungen zu Neapel, die uns gleichsam mitten in seine geistige Werkstätte führen. Wir finden nämlich ausser vielen da und dort untergebrachten Auszügen aus Vätern, Konzilien, aus Thomas von Aquin usw. vor allem einen vollständigen ersten Entwurf, den Seripando eigenhändig niedergeschrieben hat: *Decretum de iustificatione secundo propositum sub nomine legatorum et reformatum per F(ratrem) H(ieronymum) ex suis et aliorum censuris.*²⁾ Zum erstenmale treten hier bei den 14 Kapiteln eigene Ueberschriften auf, die im wesentlichen bei dem Dekret der Sessio VI wiederkehren; im Texte aber hat der Verfasser so reichlich geändert, getilgt, eingeschaltet, an den Rand geschrieben, dass stellenweise der Wortlaut kaum mehr zu ermitteln ist. So wurde eine zweite Redaktion notwendig, bei der auch Seripando von der Mitarbeit Massarelli's Zeugnis gibt durch die Aufschrift: *Decretum secundo propositum et cum secretario concilii per F. H. reformatum.*³⁾

Immer von neuem aber legte er die Feile an, indem er ganze Stücke aus ihrer Stelle hob und an eine andere setzte, hier und dort aus dem Material der Kongregationen eine Aenderung einschob, eine andere fortnahm, für jeden Satz das zutreffendste Bibelwort aussuchte, bis er zu einer Fassung in dritter Form gelangte, die glatt und vornehm dahinfließt und auf die dann auch Massarelli bei der Aufnahme in sein Aktenprotokoll seine schönste Handschrift

¹⁾ Vergl. unten seine Aufschrift zu dem zweiten vorläufigen Dekretentwurf.

²⁾ Neapel IX. A. 26 f. 35—39.

³⁾ Neapel IX. A. 26 f. 21—26, Text und Korrekturen in Seripandos Hand. Die Schrift Seripandos bleibt sich allerdings nicht immer vollständig gleich,

verwendete.¹⁾ Er nennt dieselbe: *Decretum de iustificatione reformatum secundum censuras super illo lecto 23. septembris* und hat ihr, wie erwähnt, durch die Randnote: „*Generalis Eremitarum et ego*“ ihr Ursprungszeugnis ausgestellt.

Dazu fügte der unermüdliche General der Augustiner nun noch, wie ihm von Anfang an aufgetragen war, die *Defensiones decreti secundo propositi et reformati*, oder wie Massarelli das Stück nennt, *Rationes quibus defenduntur quaedam loca decreti de iustificatione lecti in congregatione generali 23. septembris 1546*, quae loca non fuerunt mutata in alio decreto postea reformato, prout patres aliqui censuerunt, d. h. eine Darlegung der Gründe, aus denen bei der neuen Redaktion der eine Teil der zahlreichen Vorschläge berücksichtigt worden war, der andere nicht. Diese umfangreiche Arbeit, die wieder den ganzen Text und die *Canones* durchgeht, ist ausschliesslich Eigentum Seripando's und von ihm sogar zweimal eigenhändig niedergeschrieben, einmal als Vorlage für die Legaten und die *Rechtfertigungs-Deputation*,²⁾ dann für den eigenen Gebrauch im Nachlasse zu Neapel.³⁾

Zum Abschluss brachte Seripando das Ganze, wie wir oben (S. 7) von ihm selbst hörten, am 4. November 1546. In die letzten Tage dürften naturgemäss die eben erwähnten *Defensiones* oder *Rationes* fallen, da das Dekret selbst schon am 31. Oktober vormittags abgeschlossen und abends von Massarelli in Reinschrift gesetzt worden war.⁴⁾ Es folgte das Fest Allerheiligen mit Allerseelen, dann am 3. November die Jahresfeier der Krönung Pauls III, wodurch sich die Generalkongregation bis Freitag 5. November

je nachdem er in laufender Zeile oder an den starken Rand schrieb; man ist zuweilen versucht, einen *Famulus* anzunehmen, dessen Schriftzug jenem des Meisters täuschend ähnlich sah; sicher aber sind alle derartigen Schriftstücke unmittelbar auf den General zurückzuführen.

¹⁾ *Arch. Vatic. Conc. 62 f. 541—545. Prooemium, 14 capita, 31 canones.* Bei der späteren Bearbeitung der Akten in *Conc. 117* (Theiner), als der Zusammenhang der Dinge schon etwas unklar geworden war, liess man seltsamerweise diesen Entwurf bei Seite, während, man andere Stücke aufnahm, die nur in Verbindung mit jenem eine Bedeutung haben. Der 2. Aktenband wird dieses Versehen ausgleichen.

²⁾ *Conc. 62 f. 558—564* mit der oben vorher wiedergegebenen Ueberschrift von Massarelli's Hand.

³⁾ *Cod. VII. D. 12 f. 38—44.*

⁴⁾ *Conc. Trid. 1, 583 Z. 6: In sero decretum novum scripsi.*

verschob. Wie man diese Tage der Ruhe verwendete, berichtet uns wieder Massarelli, der schon am 1. November mit dem Kardinal Cervino das Dekret „revidierte“. ¹⁾ Am Morgen des 3. November war er wie gewöhnlich bei dem Augustinergeneral; am Nachmittag sassen dann die beiden Präsidenten mit mehreren angesehenen Theologen von der Bischofsbank und dem Sekretär Massarelli 3 Stunden pro aptando decreto zusammen und änderten an dem Entwurfe Seripando's; am Morgen des 4. machte Massarelli wieder seinen gewohnten Frühbesuch bei dem General und zeigte ihm die drei ersten Kapitel in der Gestalt, die sie am Abend vorher erhalten hatten; dann begann wieder die Sitzung bei den Legaten wie am Tage vorher und dauerte drei Stunden am Vormittag, am Nachmittage sogar sieben Stunden, bis das ganze Dekret die ändernde Hand der Legaten und ihrer Beisitzer erfahren hatte, und nun setzte Massarelli allein noch zwei Stunden, bis gegen Mitternacht hinzu, um das Dekret zur Vorlegung in der Generalkongregation am nächsten Tage, 5. November 1546, ins Reine zu schreiben. ²⁾

Aber nochmals legten am Morgen des 5. November der erste Präsident Kardinal de Monte und der Bischof Cornelio Musso von Bitonto, ohne Beziehung von Cervino, Hand an das Dekret ³⁾, und dann gelangte um 3 Uhr des Nachmittags die Tertia forma decreti de iustificatione an die Generalkongregation, die aber nicht sofort in die Besprechung eintrat, weil erst noch eine Anzahl von Abschriften für die Väter herzustellen war. ⁴⁾ Hören wir nun, wie sich Seripando darüber äussert. Am 5. November, so schreibt

¹⁾ L. c. Z. 13: Cum Rmo. D. card. S. Crucis decretum revidi.

²⁾ Conc. Trid. 1, 583 zum 3. und 4. November 1546. Als Korrektur-exemplar benützte man zum Teil eben die letzte Reinschrift, die Massarelli am Abend des 31. Oktober angefertigt hatte und die im 2. Aktenbände mit all diesen Aenderungen zum Abdruck kommen wird. Ausserdem stellte man in einem eigenen Schriftstücke die namhafteren Aenderungen, denen sich Seripando's Entwurf unterziehen musste, zusammen (Conc. 62. f. 565 etc., auch bei Theiner 1, 243), so dass, wenn auch dieser vorliegen wird, Verwandtschaft und Unterschied der beiden Dekretsfassungen genau festgestellt werden können.

³⁾ Conc. Trid. 1, 583.

⁴⁾ Arch. Vatic. Conc. 44 f. 224 etc.; Theiner 1, 280; die Tertia forma selbst vorläufig gleichfalls bei Theiner 1, 280—285.

er,¹⁾ wurde das Dekret verlesen, aber so entstellt nach Form und Inhalt, dass ich es, obschon der grösste Teil aus dem meinigen stammte, nicht wiedererkannte. — Namentlich hatte man ihm, vornehmlich unter de Monte's und Musso's Einfluss, alles getilgt, was auf die bekannte Theorie von der doppelten Gerechtigkeit hinzielte, und darum entrüstet er sich, „die reinste Gerechtigkeit Christi,²⁾ die niemand öffentlich zu leugnen wage, sei durch schlechte Ratschläge unterdrückt und als phantastische menschliche Erfindung abgetan worden.“ Auch der Glaube schien ihm bei den Ursachen der Rechtfertigung durchaus nicht an die richtige Stelle gesetzt, sondern auf eine ganz niedrige Stufe der Vorbereitung herabgedrückt zu sein.

Dennoch, als Cervino, der ihm immer treue Freundschaft hielt und wahrscheinlich mit Absicht den letzten Abänderungen am Morgen des 5. November fern geblieben war,³⁾ am 8. bei Seripando anfrag, was er von der jetzigen Fassung des Dekretes halte, versicherte dieser, ohne freilich die beiden obigen Punkte zu verschweigen, er werde nicht gegen den neuen Entwurf auftreten, sondern nur erklären, er nehme ihn so an, wie er die Billigung der Väter finde.

Doch war es nicht Seripando's Art, sich verdrossen und grollend zurückzuziehen. Wie zu den Fassungen vom 24. Juli und 23. September, so schrieb er auch zu der jetzigen dritten seine Adnotationes, wenn auch sparsamer wie sonst,⁴⁾ und aus der Folgezeit liegen noch verschiedene Voten zur Iustificatio von ihm vor, die bisher nur aus Massarelli's Protokollauszügen bekannt waren; aber der Schwerpunkt seiner Anteilnahme an den Konzilsarbeiten lag für die nächsten Wochen in der Abwehr der Angriffe, die sich seit dem 8. Oktober wegen seines Eintretens

¹⁾ Neapel VII. D. 12 f. 57 u. 58; gedruckt bei Merkle im 2. Diarienbande 430, demnächst auch im 2. Aktenbande zu Nr. 237.

²⁾ Gemeint ist die *Iustitia imputata*, und es ist nur eine starke Uebertreibung, um die Gegner ins Unrecht zu setzen, dass Seripando dafür ganz allgemein von der *Iustitia Christi* spricht.

³⁾ Nach der Kongregation schickte er den Sekretär Massarelli zu Seripando; man habe dem ersten Präsidenten de Monte nachgeben müssen. Neapel l. c.; Conc. Trid. 2, 430, Z. 34.

⁴⁾ Neapel IX. A. 26 f. 45—51 in Form von Randglossen.

für die doppelte Gerechtigkeit, *inhaerens* und *imputata*, gegen ihn richteten. Darüber ist in dem früheren Aufsätze¹⁾ bereits das hauptsächlichliche gesagt; nur seien hier noch einige Nachträge angefügt, die sich aus der weiteren Beschäftigung mit der Sache ergeben haben.

Dahin gehört z. B. eine eigenhändig geschriebene Blattseite mit der Ueberschrift *Botontinus* statt *Bituntinus*.²⁾ Die obere Hälfte nimmt das *Votum* ein, mit welchem der Bischof Musso von Bitonto am 13. November 1546 die zweifache Gerechtigkeit bekämpft hatte;³⁾ in der unteren Hälfte antwortet Seripando, indem er die Argumentation des Gegners teils für die eigene Ansicht zu deuten, teils zu widerlegen sucht.⁴⁾ Wir haben in diesem Blatte einen Teil der Vorbereitung Seripando's auf die grosse Verteidigungsrede zu erblicken, die er am 26. und 27. November in der Generalkongregation hielt. Denn diese Rede ist nicht, wie früher angenommen wurde,⁵⁾ verloren oder unbekannt; sie findet sich vielmehr sowohl in dem *Farrago Seripando's* in Neapel von dessen eigener Hand,⁶⁾ als in den römischen Abschriften,⁷⁾ und das ist für die ganze Debatte über die Rechtfertigung ein hoher Gewinn, weil sich hier der Augustinergeneral mit jedem einzelnen seiner Gegner, wenigstens aus der Bischofskongregation, unter Beifügung ihrer Namen auseinandersetzt und uns damit die Möglichkeit bietet, unser Urteil auch über diesen Schlussakt der vielumstrittenen

¹⁾ R. Quartalschr. 20, 184 flg.

²⁾ Neapel l. c. f. 42v.

³⁾ Theiner 1, 289 f.

⁴⁾ Ein anderer nicht minder scharfer Gegner war der Bischof von Belcastro, Jakob Jacomello, gleich Musso Mitglied der Rechtfertigungsdeputation. Auch er kam am 13. November zu Wort (Theiner 1, 290) und hat dann auf Ersuchen des Kardinals Alessandro Farnese, der eben auf der Rückkehr aus Deutschland Trient passierte, und mit Widmung an denselben ein kleines Buch zur Bekämpfung der *lustitia imputata* geschrieben, in dessen Einleitung sich eine nicht geringe Besorgnis über das Vorgehen Seripando's ausspricht. *Vatic. lat.* 3667 or., 22 Blätter in 4 auf Pergament. H. Dr. V. Schweitzer, in dessen Traktatensammlung das Werkchen erscheinen wird, hatte die Freundlichkeit, mich auf das wichtige Stück aufmerksam zu machen.

⁵⁾ R. Quartalschr. 20, 187 Anm. 2.

⁶⁾ IX. A. 50 f. 248—265.

⁷⁾ Arch. Vat. Borgh. 1, 892 f. 186—201; *Bibl. Vat. Barb. lat.* 806 f. 179—193; überall an ganz entlegener Stelle und ohne Jahr.

Frage nicht nach den summarischen und stark abgeblassten Protokollen Massarelli's, sondern nach dem Originalvotum des Redners zu fällen.

Von dieser Rede Seripando's schreibt Severoli, der Promotor des Konzils, sie habe ungetheilten Beifall gefunden.¹⁾ Diesen Eindruck erweckten wohl besonders die beiden Schlussabschnitte der Verteidigung, in denen Seripando auf zwei bestimmte Anklagepunkte antwortet, wie folgt. Man wirft mir vor, ich trage diese Ansicht (über die zweifache Gerechtigkeit) als die Ansicht anderer vor (nämlich des Albert Pigghe und des Johannes Gropper), es sei aber die meinige. Ich antworte: Ueber mich mag jeder denken, wie ihm gut dünkt; aber die Liebe denkt nichts Arges;²⁾ nach meinen Worten will ich gerichtet und verurteilt werden.³⁾ Die Ansicht der hl. Synode wird auch die meinige sein. Ferner wirft man mir vor, ich habe diese Meinung mit ungeziemender Heftigkeit vertreten und namentlich in dem Schlusssatze der Rede vom 8. Oktober⁴⁾ die Grenzen der Diskussion überschritten. Wenn ich zu heftig war, so wollet mir verzeihen. Jenen Schluss meiner Rede aber hatte ich dem Konzil von Chalcedon entnommen, auf welchem der hl. Elpidius die Väter in derselben Weise anredete, wie ich es getan habe.⁵⁾

¹⁾ Conc. Trid. 1, 108 Z. 39.

²⁾ 1 Cor. 13, 5.

³⁾ Matth. 12, 37.

⁴⁾ Vergl. bei Theiner 1, 236 die letzten Zeilen in Sperrdruck.

⁵⁾ Vergl. im 2. Aktenbände Nr. 250 unter Oktavum et Nonum. Bei Elpidius ist dem Augustinergeneral allerdings eine doppelte Verwechslung zugestossen; denn jener wohnte nicht dem Konzil von Chalcedon (451), sondern der Räubersynode von Ephesus (449) bei und zählte nicht zu den Vätern, sondern vertrat als erster Gesandter den Kaiser von Konstantinopel. Mansi 6, 620; Hefele 2, 371. Seine Ansprache nahm passend Bezug auf die Streitfragen um Christi Person und Naturen: Der Logos habe den versammelten Vätern über ihn selbst zu urteilen verstattet; würden sie ihn recht bekennen, so werde auch er sie vor seinem himmlischen Vater bekennen. Diejenigen aber, welche den wahren Glauben verdrehen, hätten ein doppeltes strenges Gericht, Gottes und des Kaisers, zu gewärtigen.